GEBÜHRENORDNUNG DES WALDKINDERGARTEN STARNBERG E.V.

in der Fassung vom August 2025

PRÄAMBEL

Der Waldkindergarten Starnberg e.V. (im Folgenden „Träger“ genannt) hat unter Beteiligung des Kindergartenelternbeirates des von ihm betriebenen Waldkindergartens (im Folgenden „Einrichtung“ genannt) folgende Gebührenordnung für die Nutzung der Einrichtung beschlossen:

§ 1 GEBÜHRENORDNUNG

Für die Benutzung der Weiden- und der Wurzelgruppe der Einrichtung werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen (§3 der Gebührenordnung) erhoben.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn vertretungsberechtigte Personen das Kind angemeldet haben.

§ 3 ART UND HÖHE DER GEBÜHREN

1. Monatliche Benutzergebühr in Abhängigkeit von den Buchungszeiten:

Wurzelguppe:
durchschnittliche Buchungszeiten bei einer 4 Tage/Woche

Kategorie 1	(geringste Buchungszeit)	4 – 5 Stunden	205,00 €
Kategorie 2		5 – 6 Stunden	226,00 €
Kategorie 3		6 – 7 Stunden	247,00 €

Weidengruppe:
durchschnittliche Buchungszeiten bei einer 5 Tage/Woche

Kategorie 1	(geringste Buchungszeit)	4 – 5 Stunden	170,00 €
Kategorie 2		5 – 6 Stunden	195,00 €
Kategorie 3		6 – 7 Stunden	220,00 €
Kategorie 4	(inkl. Mi. & Do. Nachmittag)	7 – 8 Stunden	245,00 €

Bei Buchung eines Nachmittags wird die Kategorie 3 zzgl. 15 € (=235,00 €) gebucht.

Die Beitragsreduzierung über 100 € für eine nach dem BayKiBiG geförderte Kindertageseinrichtung wurde bei den angegebenen Gebühren bereits abgezogen. Sie gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

1. Bauwagenumlage
2. Mit Aufnahme in die Einrichtung wird ein einmaliger Betrag von 75,00 € je Kind fällig. Er dient der Unter- und Instandhaltung der Bauwägen und der sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung. Wird das Vertragsverhältnis während der Probezeit beendet, wird die Bauwagenumlage auf Antrag zurückerstattet.
3.
1. Verspätungszuschlag
2. Bei Überschreitung der Holzeiten wird pro Ereignis ein einmaliger Betrag von 10,00 € pro angefangener Viertelstunde erhoben. Das Recht zur Kündigung gemäß Kindergartenordnung bleibt davon unberührt.
3.
1. Arbeitsdienste
2. Die Personensorgeberechtigten haben pro Kindergartenjahr vier (bei Alleinerziehenden: zwei) Arbeitsdienste zu leisten in Form der Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten bei einem Elterndienst, einer Dienstübernahme bei einer Veranstaltung wie z.b dem Adventskränzebinden oder Verkauf, bei Instandsetzungsmaßnahmen wie den Werkltagen oder vergleichbaren Angelegenheiten. Für jeden nicht geleisteten Arbeitsdienst werden am Ende des Kindergartenjahres 50,00 € fällig.
3.
4. Sonstige Umlagen
5. Folgende Beiträge können zusätzlich erhoben werden:
6. - Kosten für Ausflüge
7. - Kosten für spezielle Veranstaltungen, z.B. Schultüte filzen in der Weidengruppe.
8. Die anfallenden Kosten werden auf die angemeldeten Kinder umgelegt.

§ 4 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

Die Verpflichtung zur Entrichtung der monatlichen Kindergartengebühr, des Spielgeldes, der Bauwagenumlage und des Gastkindbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und besteht während der Laufzeit des Betreuungsvertrages.
Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Abwesenheit des Kindes, sowie bei einer vorübergehenden Schließung.
Die monatlichen Gebühren und das Spielgeld werden am Ersten eines jeden Monats fällig .
Die Bauwagenumlage ist eine einmalige Umlage und ist mit Zustandekommen des Betreuungsvertrages fällig. Der Verspätungszuschlag ist mit Eintritt der Verspätung fällig.
Die Entrichtung des Spielgeldes und der monatlichen Kindergartengebühr erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren.

§ 5 ERMÄßIGUNG

Über die Feststellung der unzumutbaren Belastung für den Besuch einer Tageseinrichtung § 22 SGB VIII (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII) kann eine Übernahme der Gebühren beim zuständigen Jugendamt beantragt werden. Personensorgeberechtigte, die eine Gebührenermäßigung in Anspruch nehmen wollen, haben bei der Aufnahme ihres Kindes oder zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme die erforderlichen Angaben zu ihrem Einkommen zu machen. Das erste Kind einer jeden Familie zahlt immer die volle Gebühr. Für jedes weitere Kind wird eine Geschwisterkindermäßigung von 15,00 € pro Monat gewährt.

§ 6 ÄNDERUNGEN

Die Gebührenordnung kann vom Träger geändert werden, insbesondere aus Gründen des Inflationsausgleichs. Grundsätzlich erfolgt eine Änderung nur zum Beginn des Kindergartenjahres, es sei denn, eine Änderung ist aus wirtschaftlichen oder sonstigen wesentlichen Belangen des Trägers zu einem anderen Zeitpunkt erforderlich.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Die Gebührenordnung ist seit dem 01.03.2004 in Kraft – Fassung vom 10. Mai 2004.
13. überarbeitete Fassung – August 2025

Starnberg, den 01.08.2025

Der Vorstand

Melanie Mooseder	Patrick Meinert	Jenny Haseitl
Erste Vorsitzende	Stellvertretender Vorsitzender	Schatzmeisterin